

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groen Breike“
in den Gemeinden Südbrookmerland und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich
Stand: 25.08.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020, i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Groen Breike“ erklärt. Es umfasst das ehemalige Naturschutzgebiet „Groen Breike“.
- (2) Das NSG „Groen Breike“ liegt in den Gemeinden Südbrookmerland und Ihlow des Landkreises Aurich, ca. zehn Kilometer südwestlich des Stadtzentrums Aurich und wird von Norden nach Süden von dem Wasserzug Breike gequert. Dieser mündet im Zentrum des NSG in den Hiwkeschloot, welcher das NSG von Osten nach Süden quert. Das NSG ist der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“ zugeordnet, befindet sich jedoch im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Die Groen Breike ist ein ehemaliger Marschrandsee, der sich in einer weitgehend unter dem Meeresspiegel liegenden, natürlichen Senke gebildet hat. Durch natürliche Verlandungsprozesse hat sich aus dem See ein Niedermoor mit typischen Kleinseggensümpfen, Röhrichten und Nass-/Feuchtgrünland entwickelt. Durch Wiedervernässungsmaßnahmen wurde ein Teil des ehemaligen Flachsees wiederhergestellt. Dieser bildet mit den angrenzenden Röhrichtbereichen einen geeigneten Lebensraum für diverse Wasservögel (z. B. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) und Entenvögel) sowie für Röhrichtbrüter (Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*)). Die an den Röhrichtbereich angrenzenden Feuchtgrünländer werden extensiv genutzt und stellen für die Wiesenvögel (z. B. Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)) ein wertvolles Brut- und Nahrungshabitat dar. Darüber hinaus ist das NSG Bestandteil eines Rastgebietes mit besonderer Bedeutung für nordische Gänse und Limikolen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei
 - der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
 - der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - dem Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 54,80 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus intakten Niedermoor- und Grünlandbiotopen mit einer wertvollen Pflanzengesellschaft (u. a. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)),
 2. die Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten Sumpf-, Verlandungs- und Röhrichtbereichen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Feucht- und Nassgrünlandbereichen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengras- und Magerwiesen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten mit ihren charakteristischen Arten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung eines extensiv genutzten, offenen Feucht-/Nassgrünlandbereiches sowie einer Grünlandbewirtschaftung, welche die unterschiedlichen Lebensraumansprüche der Wiesenbrüter sowie der Gastvögel berücksichtigt,
 7. die Erhaltung und Förderung von offenen Wasserflächen und angrenzenden, mit Wasserschilf bestandenen Bereiche als Schlaf-, Brut- und Rückzugsort für wasserschilfbewohnende Vogelarten (z. B. Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)) und diverse Wasservögel (z. B. Entenvögel) sowie als Jagdrevier für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 8. die Erhaltung und Entwicklung entsprechender Lebensräume für den Moorfrosch (*Rana arvalis*), den Seefrosch (*Rana ridibunda*) und den Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und den Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 9. die Erhaltung und Entwicklung der aquatischen, semiaquatischen und terrestrischen Artenvielfalt,
 10. die Reduzierung der Nährstoffeinträge in das NSG,
 11. die Erhaltung und Entwicklung hoher Grundwasserstände,
 12. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Groen Breike“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten

- a) als Brutvögel: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast) (Anlage 3),
- b) als Gastvögel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Nonnengans (*Branta leucopsis*) (Anlage 3);
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
- a) als Brutvögel: Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (Anlage 4),
- b) als Gastvögel: Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Anlage 4);
3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
- a) als Brutvögel: Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Tüpfelsumpfhuhn (*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, Nahrungsgast) (Anlage 5),*
- b) als Gastvögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*) (Anlage 5).
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen, dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind,
3. das NSG mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Motor- und Fahrrädern sowie Wasserfahrzeugen,

- zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
 5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen fliegen zu lassen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 11. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen,
 12. in bestehende Wasserverhältnisse der Gewässer im Gebiet einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine dauerhafte Absenkung des mittleren Wasserspiegels zu Folge haben können oder dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung entgegenstehen,
 13. Gewässer auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, welche die hydraulischen und hydrologischen Verhältnisse des NSG entgegen dem Schutzzweck beeinträchtigen; Unterhaltungsmaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen, artenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt,
 14. Stoffe in die Gewässer einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 15. eine Aufforstung oder Bepflanzung der Flächen mit Gehölzen aller Art vorzunehmen,
 16. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. zu reiten,
 18. Wege neu anzulegen oder auszubauen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde; handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist in diesem Fall die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchge-

- fürten Maßnahmen zu unterrichten,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen und nach folgenden Vorgaben:
 - a) eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/Schlammes hat ohne Vertiefung der Gewässersohle zu erfolgen,
 4. die Nutzung, der Betrieb und Instandhaltung rechtmäßig errichteter Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich oder mündlich angezeigt wurden,
 5. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Verrohrung von Gewässern, für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Überfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.
- (3) Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 - c) ohne maschinelle Bewirtschaftung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - d) ohne Mahd von außen nach innen und ohne Nachmahd,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mahdgut,
 - f) ohne Düngung entlang von Gewässern zweiter Ordnung auf einem fünf Meter breiten Streifen und von Gewässern dritter Ordnung auf einem ein Meter breiten Streifen, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - g) ohne Ausbringung von Jauche und Gülle. Festmist und Mineraldünger kann mit einer Menge von max. 80 kg N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Festmist zu verwenden ist,
 - h) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GV) pro Hektar vom 01.01. bis zum 15.06. eines jeden Jahres,
 - j) ohne Umtriebs- oder Portionsbeweidung,
 - k) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gräben sowie Drainagen,
 - m) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln,
 2. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen. Die Instandsetzung ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

3. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 4. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise. Die Neuerrichtung ist zulässig in ortsüblicher Wiese und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Hiwkeschlootes und der Breike durch die Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben:
1. Unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
 3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z.B. Loten, Anfüttern),
 5. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) durchzuführen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeeinsatz, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Anlage von Hegebüschchen ist untersagt,
 2. die Anlage von mit dem Boden festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.
- (8) In Fällen der Absätze 2 bis 7 kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:
1. Übersichtsplan,
 2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,
 3. Beschreibung der beantragten Handlung.
- Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.
- Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweisen versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (11) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars,
 2. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 3. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
 4. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 5. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 6. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen,
 7. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten sowie wertvollen Pflanzengesellschaften und geschützten Biotopen.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten sowie wertvollen Pflanzengesellschaften und geschützten Biotopen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 und 11 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 3, 7 und 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 und 11 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 3, 7 und 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Groen Breike“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 51 vom 23.12.1982) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000
- Anlage 2: Detailkarte im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3: Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im NSG „Groen Breike“ und deren Erhaltungsziele
- Anlage 4: Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im NSG „Groen Breike“ und deren Erhaltungsziele
- Anlage 5: Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im NSG „Groen Breike“, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen, und deren Erhaltungsziele

Landkreis Aurich

Der Landrat

Anlage 3

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im NSG „Groen Breike“ und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Schutz der Neststandorte vor Störungen (insbesondere vor landwirtschaftlicher Nutzung bei Bruten in landwirtschaftlichen Nutzflächen) sowie Prädatorenmanagement
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihaltung der Jagdlebensräume von Bauwerken

b. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen sowie Schilfgräben)
- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft mit einer ausreichenden Beutepopulation als Jagdgebiet
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats

c. Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung und Entwicklung einer offenen Landschaft mit sehr niedriger, gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, Verlandungsgürteln und Feuchtwiesen
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete durch Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden
- Schutz der Brutgebiete vor menschlichen Störungen und Prädation
- Abbau von Stacheldrahtzäunen

d. Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
- Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche entlang der Wasserzüge und Gräben
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht
- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitats
- Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern

- e. Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast)
 - Wiederherstellung der Grünlandbereiche als Nahrungshabitat durch extensive Flächenbewirtschaftung und die Erhaltung bzw. Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
 - Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere, z. B. durch Förderung von Kleingewässern und extensiver Landnutzung
 - Erhaltung und Förderung kurzrasiger Nahrungsflächen während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht

- f. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer großflächig offenen Niederungslandschaft um das Große Meer als Brut- und Nahrungsgebiet
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
 - Erhaltung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate
 - Beruhigung der Brutplätze und Schutz vor Störungen (landwirtschaftliche Nutzung, Spaziergänger)
 - Sicherung der Bruten auf Ackerflächen durch Berücksichtigung der Belange getreidebrütender Wiesenweihen bei der Ausgestaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (z. B. Zeitfenster zur Lokalisation der Nester, Mahdtermine) sowie vor Prädation
 - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
 - Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
 - Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

- b. Nonnengans (*Branta leucopsis*)
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen
 - Erhaltung eines hohen Grünlandanteils in der offenen Landschaft
 - Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

Anlage 4

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im NSG „Groen Breike“ und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Streuwiesen, nassen Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer mit Seggen- und Binsenrieden sowie lockeren Röhrichten
- Erhaltung und Entwicklung eines großflächig offenen, gehölzarmen Grünlandkomplexes
- Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände im Grünland
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Sicherung der Brut- und Aufzuchtplätze
- Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch Prädatorenmanagement

b. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Kulturlandflächen (vor allem auch Grünland)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Einschränkungen des Düngemitelesinsatzes
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus

c. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen in einer offenen, gehölzfreien Landschaft
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten
- Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung
- Sicherung und Beruhigung der Brutten, auch auf Ackerflächen (ggf. Gelegeschutz)

d. Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen Wasserfläche sowie periodisch überschwemmter Verlandungszonen mit Wasserröhrichten und lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen
- Erhaltung und Entwicklung flacher Mulden und Kleingewässer sowie Aufweitung und Abflachung von Grabenufern im extensiv genutzten Feuchtgrünland

- Erhaltung und Wiederherstellung von beruhigten und störungsfreien Brutplätzen
 - Vernässung von Feuchtwiesen, Einstau flacher Senken, Mulden und Gräben im Grünland während der Brutzeit
 - Durchführung einer schonenden Gewässerunterhaltung, insbesondere der Gewässervegetation und des Verlandungsbereiches
 - Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement (Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung)
- e. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
 - Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche
 - Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und Gebüsch
 - Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
 - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
 - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbirichen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
 - Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- f. Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünlandbereichen mit stocheffähigem, nahrungsreichem Boden
 - Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland mit temporär überfluteten Teilflächen zu Brutbeginn
 - Entwicklung mosaikartiger Bewirtschaftungs- und Standortstrukturen mit lückiger Vegetation und heterogener Grashöhenverteilung
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken sowie Schutz vor Beutegreifern
 - Extensive Flächenbewirtschaftung
 - Erhaltung und Entwicklung nahrungsreicher Flächen

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Erhaltung und Entwicklung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

- b. Nordische Gänse (Blässgans, (*Anser albifrons*), Graugans, (*Anser anser*))
- Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen Grünlandanteil
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit hohem Grundwasserstand
 - Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

Anlage 5

Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im NSG „Groen Breike“, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
 - Erhaltung und Schutz bestehender und genutzter Nisthöhlen (z. B. an kleineren Steilufern entlang der Kanäle)
 - Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbestand zur Nahrungssuche
- b. Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
 - Erhaltung bzw. Entwicklung von Brutmöglichkeiten (z. B. vegetationsfreie/-arme Inseln, Nistflöße o. ä.)
 - Schutz der Brutplätze vor Prädatoren durch gezieltes Prädatorenmanagement
 - Schutz aktueller und potenzieller Koloniestandorte vor menschlichen Störungen, insbesondere durch Schaffung großflächiger Ruhezone
- c. Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
 - Erhaltung und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, gehölzfreien, weitgehend unverbuschten Röhrichbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenrieden mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand
 - Reduzierung der Verlandungsgeschwindigkeit von Röhrichen durch Reduzierung von Sedi-ment- und übermäßigen Nährstoffeinträgen
 - Förderung der Vitalität des Schilfes durch Vermeidung/Reduzierung von Wellenschlag
 - Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Art: Schilfnutzung nur in Form eines partiellen, wenn möglich mosaikartigen, rotierenden Schnittes in größeren Beständen bei Belassen ausreichender Altschilfbestände
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen
- d. Limikolen des Binnenlandes (Rotschenkel (*Tringa totanus*), Austernfischer (*Haematopus ost-raleus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 - Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Feuchtwiesen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
 - Erhaltung einer offenen, gehölzfreien Landschaft
 - Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
 - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz, Prädatorenmanagement)
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen, Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nah-rungsangebotes
- e. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften (Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas pla-tyrhynchos*), Knäente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*)
 - Erhaltung und Wiederherstellung wasserführender, großflächiger Röhrichte als Brutstand-ort für Krickente (*Anas crecca*), Knäente (*Anas querquedula*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung von kleineren Röhrichten entlang der Fließgewässer
 - Erhaltung von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
 - Gewährleistung von möglichst stabilen, hohen Wasserständen während der gesamten Brutzeit
 - Erhaltung und Entwicklung von eutrophen Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und angrenzenden Verlandungszonen
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfgebieten mit freier Wasserfläche sowie von Altgewässern
 - Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtwiesen und Nassbrachen
- f. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten und offenen Bodenstellen
 - Erhaltung und Entwicklung geeigneter Jagd- und Sitzwarten
 - Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen
- g. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Erhaltung bzw. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünland mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und mit vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zauntrassen, Nutzungsgrenzen) und kleinen eingestreuten ruderalen Brachen
 - Erhaltung und Entwicklung höherer Strukturen als Sing- und Jagdwarten entlang des genutzten Grünlandes
 - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- h. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, Nahrungsgast)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten und offenen Kulturlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
 - Förderung der Artenvielfalt, insbesondere der tierischen Nahrungsgrundlage

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Limikolen des Binnenlandes (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- b. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften der Binnengewässer (Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*))
- Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen extensiv genutzten Grünlandanteil
 - Erhaltung und Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Grünlandgebieten
 - Freihaltung der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern von Bauwerken
 - Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Entwicklung flacher, eutropher Gewässer mit natürlichem Nahrungsangebot

- Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Altarmen, Flutmulden, Flachwasserbereichen
- Erhaltung von flachen Verlandungszonen mit freien Wasserflächen und randständigen, lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen und Schwimmblattgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen mit flachen Senken, Kleingewässern, und Gräben im Grünland
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement